Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 902**
15. Wahlperiode **22. 11. 2011**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren sowie der Sicherung der Qualität in Studium und Lehre an den Hochschulen in Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung werden mit diesem Gesetz die allgemeinen Studiengebühren an den Hochschulen in Baden-Württemberg zum frühest möglichen Zeitpunkt, zum Sommersemester 2012, abgeschafft. Damit wird künftig wieder allen Studierenden ein für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge gebührenfreier Zugang zu den Hochschulen in Baden-Württemberg gewährleistet.

II. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz den Hochschulen die volle Kompensation des Studiengebührenaufkommens garantiert. Die Hochschulen erhalten zweckgebunden zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre Qualitätssicherungsmittel, deren Höhe an die Entwicklung der Studierendenzahlen geknüpft ist. Diese Mittel sind zudem kapazitätsneutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten. Die Studierenden, deren Studium durch die zusätzlichen Mittel verbessert werden soll, erhalten als unmittelbar Betroffene eine gestärkte Mitverantwortung. Die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel hat im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu erfolgen.

III. Neben der Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren wird die Verpflichtung der Hochschulen, in zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem Wintersemester 2011/2012 bei der Auswahlentscheidung das Ergebnis

Eingegangen: 22. 11. 2011 / Ausgegeben: 30. 11. 2011

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs zu berücksichtigen, aufgehoben. Zudem wird eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium im Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich das Land, den staatlichen Hochschulen, mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, sowie den Akademien (Film- und Popakademie und Akademie für Darstellende Kunst) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2010 betrugen die Einnahmen aus Studiengebühren knapp 140 Millionen Euro. Auf der Basis der derzeitigen Prognosen zum erwarteten Anstieg der Studierendenzahlen werden die Kompensationsmittel voraussichtlich bis zur Summe von etwa 163 Millionen Euro jährlich im Jahr 2015 ansteigen.

Durch die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren werden Studierende und ihre Familien finanziell entlastet. Zudem eröffnet die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren den Weg für mehr Bildungspartizipation und mehr Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Gerade Frauen, deren Anteil an der Gruppe derer, die nach eigenen Angaben wegen Studiengebühren auf ein Studium verzichten, besonders hoch ist, werden von der Regelung besonders profitieren.

Darüber hinaus führt die Abschaffung der Studiengebühren zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands an den Hochschulen.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, den 22. November 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfasssung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG)

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1 Abschaffung der Studiengebühren

Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Artikel 3 Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)

§ 1 Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

§ 2 Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

§ 3 Mitbestimmung der Studierenden

§ 4 Verwaltungsvorschriften

§ 5 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Artikel 4 Gesetz über den Studienfonds

§ 1 Auflösung und Umwandlung

§ 2 Aufgaben des Sondervermögens

§ 3 Trägerschaft und Verwaltung

§ 4 Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer

§ 5 Auflösung des Sondervermögens

Artikel 5 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Artikel 6 Änderung des Akademiengesetzes

Artikel 7 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 9 Änderung der Studiengebührenverordnung

Artikel 10 Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Artikel 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

§ 2 Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

§ 3 Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

§ 4 Übergangsregelung zu Verfahren

§ 5 Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz

Artikel 12 Neubekanntmachung

Artikel 13 Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen

Artikel 14 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Artikel 1

Abschaffung der Studiengebühren

Studiengebühren werden mit Ende des Wintersemesters 2011/2012 abgeschafft; Herbstsemester gelten als Wintersemester.

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Regelungen in §§ 3 bis 12“ durch die Wörter „der Regelung in § 12“ ersetzt.

2. Der zweite Abschnitt wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ die Wörter „; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zu den öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an

mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Postgraduale" durch das Wort „Weiterbildende" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren. Dasselbe gilt für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG)."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „, 59 und 89" durch die Angabe „und 59" ersetzt.

6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „3 und" gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)

§ 1

Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Konsekutiv sind alle Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4 fest. Die Hochschu-

len stellen die erforderlichen Zahlen auf Aufforderung dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung. Über- und Unterzahlungen werden bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen.

§ 2

Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (Qualitätssicherungsmittel). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

§ 3

Mitbestimmung der Studierenden

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden, die von der Studierendenschaft legitimiert ist, zu entscheiden. Näheres zur Vertretung der Studierenden ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten oder Sektionen erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Mittel an die einzelnen Hochschulen, zur Verwendung der Mittel und zur Behandlung von Über- oder Unterzahlungen regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtverordnung, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen

über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zwischen einer Hochschule und der Vertretung der Studierenden nicht erzielt werden kann.

Artikel 4

Gesetz über den Studienfonds

§ 1

Auflösung und Umwandlung

Der Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (bisheriger Studienfonds) ist mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bildet das Vermögen des bisherigen Studienfonds das rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ (Sondervermögen). Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Aufgaben des Sondervermögens

Dem Sondervermögen obliegt die Sicherung der bis zur Abschaffung der Studiengebühren in Anspruch genommenen und noch weiterlaufenden Gebührendarlehen; für seine Zuständigkeiten, Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 bis 7 sowie Absatz 9 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter entsprechende Anwendung; an die Stelle der dort genannten Organe des bisherigen Studienfonds tritt das Wissenschaftsministerium. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 entstehen, sind aus dem Sondervermögen und dessen Erträgen zu decken.

§ 3

Trägerschaft und Verwaltung

Das „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes; es wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Dritten sowie des Einvernehmens des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig, kann aber unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart. Das Sondervermögen einschließlich der Erträge ist sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Es sind mündelsichere Anlageformen zu wählen; die Erträge fließen dem Sondervermögen zu.

§ 4

Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer

Das Land ist Rechtsnachfolger des bisherigen Studienfonds; Arbeitnehmer des bisherigen Studienfonds werden Arbeitnehmer des Landes; sie erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten beim Sondervermögen und sind Teil des Wirtschaftsplans des Sondervermögens. Ihnen steht in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerspruchsrecht zu. Für die Deckung der Vergütung der Arbeitnehmer gilt § 2 Satz 2.

§ 5

Auflösung des Sondervermögens

Sofern die Aufgaben des Sondervermögens nach § 2 erfüllt sind, wird das vorhandene Restvermögen an die Einrichtungen ausgekehrt, die Umlagen an den bisherigen Studienfonds geleistet haben. Die Verteilung an diese Einrichtungen erfolgt im Verhältnis ihres Anteils an den Zuführungen zum Vermögen des bisherigen Studienfonds zur Gesamtsumme der Zuführungen. Danach stellt das Wissenschaftsministerium die Auflösung des Sondervermögens fest; die Feststellung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Steht bereits vor Abschluss der Aufgaben nach § 2 fest, dass das vorhandene Vermögen nicht in Gänze benötigt wird, kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung von Risikorücklagen einen Teil des Vermögens nach den Maßstäben der Sätze 1 und 2 auskehren.

Artikel 5

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 5 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 968), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Entgelte

Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer geregelt wird. Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 werden nach dem Wort „Landeshochschulgebührengesetzes“ die Wörter „in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung sowie aus Qualitätssicherungsmitteln nach § 1 des Qualitätssicherungsgesetzes“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4, 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 64), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welches Amt für Ausbildungsförderung für Auszubildende zuständig ist, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) genannten Ländern besuchen.“

Artikel 9

Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 460), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt wird aufgehoben.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Weitere Anwendung des Landeshochschulgebührengesetzes in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung

Auf die §§ 6 bis 13 findet weiterhin das Landeshochschulgebührengesetz in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 10

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

§ 1

Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

Für die Verwendung von bereits eingenommen Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die Mitwirkung der Studierenden bei der Verteilung gilt Artikel 3 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

Für die bis zum 1. April 2012 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten Studiengebührendarlehen findet § 9 Absatz 2 bis 6 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung. An die Stelle des Studienfonds tritt jeweils das nach Artikel 4 dieses Gesetzes errichtete „Sondervermögen Studienfonds“.

§ 3

Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet für die Änderung und Aufhebung der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Studiengebührenverordnung weiterhin Anwendung.

§ 4

Übergangsregelung zu Verfahren

Für Bescheide nach § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 1. April 2012 ergangen sind, findet § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 5

Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

(1) Für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und für die nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Gebühren mehr erhoben werden könnten, findet § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung mit der Maßgabe, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebühren nicht erhöht werden dürfen. Für diese Studiengänge erhalten die Hochschulen keine Qualitätssicherungsmittel nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz.

(2) Für postgraduale Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die die Voraussetzungen für weiterbildende Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, können Gebühren nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben werden; dazu erlassene Gebührensatzungen gelten fort, soweit sie nicht dem Landeshochschulgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, des Landeshochschulgesetzes, des Akademiengesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 13

Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen

Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen vermitteln auch die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen.

Artikel 14

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die §§ 3 bis 11 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmals für das Winter- oder Herbstsemester 2011/2012, oder für das Herbstsemester 2011, Anwendung finden. Die Gebührenbescheide nach § 5 Absatz 1 und 2 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden für die Zeit ab dem Sommersemester 2012 und Frühjahrsemester 2012 gegenstandslos.

(2) Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren zum Sommersemester 2012. Damit wird künftig wieder allen Studierenden für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge ein gebührenfreier Zugang zu den Hochschulen in Baden-Württemberg gewährleistet.

2. Die Hochschulen erhalten die hierdurch entfallenden Einnahmen aus dem Landeshaushalt in voller Höhe zweckgebunden und dauerhaft ersetzt. Diese zusätzlichen Landesmittel dienen der Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsmittel). Die Höhe der semesterweise auszukehrenden Mittel ist an die Entwicklung der Studierendenzahlen geknüpft. Sie sind zudem kapazitätsneutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten. Eine qualitativ hochwertige Hochschulausbildung ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und unsere wissensbasierte Wirtschaft unabdingbar. Die Kapazitätsneutralität soll diesem wichtigen öffentlichen Interesse Rechnung tragen.

   Die Qualitätssicherungsmittel sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden. Die Landesregierung wird dabei im Vollzug auf eine zeitnahe Verwendung dieser Mittel achten. Darüber hinaus wird den Studierenden als unmittelbar Betroffenen eine verstärkte Mitverantwortung eingeräumt. Die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel muss im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden erfolgen. Um den Studierenden eine Basis für eine verantwortungsvolle Mitarbeit zu gewähren, werden die Hochschulen nicht nur verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium über die Verwendung der zusätzlichen Mittel zu berichten, sondern auch diese Berichte für Studierende und Studieninteressierte zugänglich zu veröffentlichen.

3. Durch dieses Gesetz, das die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren zum Ziel hat, wird der Weg geöffnet für einen Hochschulzugang ohne finanzielle Hürden. Studierende und ihre Familien werden finanziell entlastet. Die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren öffnet den Weg für mehr Bildungspartizipation und mehr Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Gerade Frauen, deren Anteil an der Gruppe derer, die nach eigenen Angaben wegen Studiengebühren auf ein Studium verzichten, besonders hoch ist, werden von der Regelung besonders profitieren.

4. Da ab dem Sommersemester 2012 in Baden-Württemberg keine allgemeinen Studiengebühren mehr erhoben werden, sind die entsprechenden Regelungen im Landeshochschulgebührengesetz (§§ 3 bis 11) entbehrlich geworden.

5. Den Hochschulen entstehen durch den Wegfall der Studiengebühren auf der Basis der Einnahmen im Jahr 2010 Mindereinnahmen in Höhe von derzeit knapp 140 Mio. Euro, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt werden. Angesichts der steigenden Studierendenzahlen ist mit einem Anstieg dieser Kosten auf etwa 163 Mio. Euro jährlich bis zum Jahr 2015 zu rechnen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Abschaffung der Studiengebühren)

Artikel 1 stellt klar, dass allgemeine Studiengebühren letztmals zum Wintersemester oder Herbstsemester 2011/2012 erhoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung aus der Abschaffung der Studiengebühren.

Zu Nummer 2 – Zweiter Abschnitt

Mit der Aufhebung der §§ 3 bis 11 wird sichergestellt, dass die Hochschulen des Landes keine Studiengebühren mehr erheben.

Zu Nummer 3 – § 12

Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 3 bis 11. In § 12 Absatz 3 wurde bislang auf die Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren verwiesen. Da diese aufgehoben werden, werden die entsprechenden Regelungen nunmehr im Wortlaut in § 12 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 4 – § 13

Zur Überschrift

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1

Die Hochschulen erheben bislang für postgraduale Studiengänge, in der Regel sogenannte nicht-konsekutive Studiengänge und Weiterbildungsstudiengänge, Studiengebühren in Höhe von mindestens 500 Euro pro Semester.

Künftig erheben die Hochschulen für weiterbildende Masterstudiengänge – d. h. Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, – weiterhin Gebühren. Die Höhe der Gebühren legen die Hochschulen selbst fest. Eine Mindesthöhe ist nicht vorgesehen. Die Begrifflichkeit orientiert sich an den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010. In diesem Beschluss wurde die Unterscheidung zwischen konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen als nicht praktikabel aufgegeben. Siehe auch die Übergangsvorschrift in Artikel 11, § 5.

Darüber hinaus erheben die Kunsthochschulen auch für Studiengänge, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen (z. B. Konzertexamen), Gebühren. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende zuvor Berufserfahrung gesammelt hat.

Zu Nummer 5 – § 16

Redaktionelle Anpassung an die Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008.

Zu Nummer 6 – § 19 Satz 1

Redaktionelle Anpassung an die Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre – Qualitätssicherungsgesetz)

Zu § 1 – Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgte Abschaffung der Studiengebühren nicht dazu führt, dass die Qualität in Studium und Lehre leidet, erfolgreiche Programme gestoppt werden oder Beschäftigte an den Hochschulen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Land verpflichtet sich, den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie den Akademien nach § 1 Absatz 1 Akademiengesetz (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, den die Hochschulen nach Einführung der neuen Geschwisterregelung durchschnittlich netto – nach Abzug der Ausnahmen und Befreiungen – pro Studierendem erhalten haben. Dieser Nettobetrag errechnet sich über alle Hochschulen hinweg und gleicht somit die hochschulartspezifischen Differenzen im Umfang der Befreiungen aus. Alle Hochschulen werden gleichwertig bei der Zuteilung der zusätzlichen Landesmittel behandelt.

Die Kompensationsleistungen werden in Relation zur Entwicklung der Studierendenzahlen dynamisiert (dynamische Kompensationsklausel); die Kompensationsmittel sind in den Landeshaushalt einzustellen.

Das Wissenschaftsministerium legt die Höhe der den einzelnen Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel fest. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4. Die Zahlungen erfolgen in Abschlägen; Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der frühest möglichen Folgezahlung ausgeglichen. Die Hochschulen müssen die relevanten Zahlen dem Wissenschaftsministerium melden.

Für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und für die nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Gebühren mehr erhoben werden können, erheben die Hochschulen weiterhin Gebühren. Für diese Studiengänge erhalten die Hochschulen keine Qualitätssicherungsmittel nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz (Artikel 11, § 5 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 2 – Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt sicher, dass die vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten (Kompensations-)Mittel zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre eingesetzt

werden. Damit soll die Qualität der Lehre jenseits der Grundsicherung der Lehre verbessert werden.

Die Qualitätssicherungsmittel sollen insbesondere eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal, mehr Lehrbeauftragte (z. B. für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Fremdsprachenausbildung), mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien und mehr Korrekturassistenten, ermöglichen. Finanziert werden kann daher insbesondere zusätzliches Lehrpersonal und Personal für die Beratung sowie zur Verbesserung des fachlichen Leistungsangebots erforderliches Hilfspersonal (z. B. zur Verbesserung der Bibliotheksöffnungszeiten, zur Betreuung studentischer Computerpools oder zur Verbesserung der Studienberatung).

Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungen aller Lehrenden ausgeschöpft werden. Es ist nicht zulässig, Lehre, die bislang von Inhabern staatlich finanzierter Stellen erbracht wird, durch aus Qualitätssicherungsmittel finanzierte Lehrveranstaltungen zu ersetzen (Substitutionsverbot).

Daneben können alle Anschaffungen und Investitionen, die ausschließlich, unmittelbar und zeitnah für Zwecke von Studium und Lehre verwendet werden, finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb von Lernmitteln, Investitionen in die lehrbezogene technische Ausstattung einschließlich EDV sowie der Ausbau von Leihgerätepools.

Satz 2 stellt sicher, dass Kompensationsmittel kapazitätsneutral sind und daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen. Eine qualitativ hochwertige Hochschulausbildung ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unabdingbar. Die Kapazitätsneutralität soll diesem wichtigen öffentlichen Interesse Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Die Hochschulen werden verpflichtet, über die Verwendung der ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel jährlich dem Wissenschaftsministerium zu berichten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die Verwendungsdaten an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, sodass sich alle Studierenden und Studieninteressierten entsprechend informieren können.

Zu § 3 – Mitbestimmung der Studierenden

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden entschieden. Dadurch wird die Mitverantwortung der Studierenden gestärkt. Da die Studierenden von der Wirkung dieser Mittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beteiligt werden. Die Vertretung der Studierendenschaft muss von dieser legitimiert sein, sodass beispielsweise studentische Vertreter im Senat oder in den Fakultätsräten in Betracht kommen.

Für den Fall, dass es – wider Erwarten – dazu kommt, dass die Qualitätssicherungsmittel nicht ausgegeben werden können, weil ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, wird im Gesetz (§ 5) eine Verordnungsermächtigung verankert. Diese ermöglicht dem Wissenschaftsministerium, eine Regelung zu treffen, wie solche Fälle aufzulösen sind.

Bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sollen die Hochschulen jedoch möglichst viel Gestaltungsfreiheit erhalten. Das nähere Verfahren regeln die Hochschulen daher in ihren Grundordnungen. In der Grundordnung ist insbesondere der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu regeln. Die Hochschulen besitzen teilweise jetzt schon gut funktionierende Gremien, in denen die Verwendung der Studiengebühren mit

Vertretern der Studierenden beraten wurde. Diese Regelung hindert nicht, dass auch die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel in diesen Gremien beraten und ein Einvernehmen hergestellt wird. Dies gilt sowohl für eigens für die Verwendung von Studiengebühren geschaffenen Gremien wie auch für die schon zuvor bestehenden Hochschulgremien. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass eigene Gremien geschaffen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Studierenden auch die Gelegenheit haben, eigene Vorschläge für den Einsatz der Kompensationsmittel vorzutragen, und dass diese Vorschläge und Stellungnahmen der Studierenden ernsthaft geprüft werden. Die Verausgabung der Mittel kann nur mit Zustimmung der Studierendenvertreter erfolgen.

Das Einvernehmen erstreckt sich nicht auf bisher nach § 4 LHGebG ordnungsgemäß im Benehmen mit den Studierenden getroffene langfristige Festlegungen.

Zu § 4 – Verwaltungsvorschriften

Die Regelung ermächtigt das Wissenschaftsministerium, Näheres zum Verfahren zur Festlegung der konkreten Zahlungen an die einzelnen Hochschulen sowie zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und zum Vorgehen bei Über- oder Unterzahlungen durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu § 5 – Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Für den Fall, dass Qualitätssicherungsmittel nicht ausgegeben werden können, weil ein Einvernehmen zwischen einer Hochschule und den Vertretern der Studierenden nicht hergestellt werden kann, schafft § 5 die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der geregelt werden kann, wie ein Verwendungsstau aufzulösen ist, insbesondere, wer letztendlich nach welchen Verfahrensschritten entscheidet.

Zu Artikel 4 (Gesetz über den Studienfonds)

Zu § 1 – Auflösung und Umwandlung

Mit Einführung der allgemeinen Studiengebühren hatte das Land einen Studienfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Dieser hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben sowie gegebenenfalls einen Anteil bei Überschreiten der Zinsobergrenze von 5,5 Prozent zu tragen. Derzeit gibt es ca. 9.600 laufende Darlehensverträge. Der Studienfonds hat zur Erfüllung seiner Aufgaben bislang 9,5 Mio. Euro von den Hochschulen erhalten. Ein Großteil der Darlehen kann voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren abgewickelt werden. Die Gesamtabwicklung könnte sich aber noch über 20 Jahre erstrecken.

Der Studienfonds wird aufgelöst und das Vermögen in ein Sondervermögen des Landes Baden-Württemberg umgewandelt.

Zu § 2 – Aufgaben des Sondervermögens

Das Sondervermögen übernimmt die bisherigen Aufgaben des Studienfonds. Es sichert insbesondere die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Studiengebührendarlehen und die Differenz zwischen gesetzlichem Zinssatz und der Zinsobergrenze von 5,5 Prozent. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des Studienfonds entstehen, sind aus dem Sondervermögen zu decken.

Zu § 3 – Trägerschaft und Verwaltung

Das Sondervermögen wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung Dritten übertragen. Es ist insbesondere denkbar, dass das Wissenschaftsministerium die Verwaltung des Vermögens des Sondervermögens an das Finanz- und Wirtschaftsministerium überträgt. In Abweichung zu den Regelungen in der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist das Sondervermögen gewinnbringend anzulegen. Aus den Erträgen können insbesondere die Kosten der Verwaltung und gegebenenfalls die Zinsdifferenz finanziert werden.

Zu § 4 – Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer

Die (Teilzeit-)Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführerin und einer Mitarbeiterin gehen auf das Land über. Die aus der Weiterbeschäftigung entstehenden Personal- und Sachkosten sind aus dem Sondervermögen zu finanzieren.

Zu § 5 – Auflösung des Sondervermögens

Das Vermögen des Studienfonds setzt sich aus den Umlagen, die die Hochschulen an den Studienfonds gezahlt haben, und deren Erträgen zusammen. Die Regelung stellt sicher, dass nach Abwicklung der Darlehen das verbleibende Vermögen an die Hochschulen ausgezahlt und nicht in den allgemeinen Landeshaushalt überführt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Redaktionelle Änderung. Nach Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren ist der Hinweis, dass auch die Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 8 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und der Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages für die Immatrikulation ausreichend ist, entbehrlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu § 9

Durch die Aufhebung der §§ 3 bis 11 LHGebG ist eine Korrektur der Überschrift wie auch des Absatzes 1 erforderlich. Der verbleibende Regelungsgehalt der Absätze 1 und 2 wurde zu einem Absatz zusammengefasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 7

Redaktionelle Anpassung an die Abschaffung der Studiengebühren und Einführung der Qualitätssicherungsmittel.

Zu Nummer 2 – § 6

Die bisherige Verpflichtung der Hochschulen, in zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem Wintersemester 2011/2012 bei der Auswahlentscheidung das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs zu berücksichtigen, hat sich nicht bewährt. Bei einem Großteil der zulassungsbeschränkten Stu-

diengänge steht der Aufwand eines Studierfähigkeitstest oder Auswahlgesprächs außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung, sodass der Ausnahmetatbestand nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 vorliegt. Zudem wurden an den Hochschulen in den vergangenen Jahren bereits vielgestaltige und aufwändige Verfahren entwickelt, die den mit den Auswahlverfahren verfolgten Zielen Rechnung tragen. So werden neben Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen bereits fachspezifische Orientierungsverfahren sowie studienunterstützende Maßnahmen, wie ein allgemeines Studienjahr, eingesetzt oder entwickelt, um die Passgenauigkeit zu verbessern und die Studienabbruchquote zu senken. Die Hochschulen können fachspezifische Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 weiterhin freiwillig einsetzen, wenn diese Auswahlinstrumente geeignet, eignungsdiagnostisch sinnvoll oder verfassungsrechtlich geboten sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Im Hinblick auf die anstehende und auch künftige Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes soll die im Land zu vollziehende Umsetzung künftig – auch im Sinne des Bürokratieabbaus – durch Rechtsverordnung erfolgen. Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Auslandsförderfälle können auf ein oder mehrere Ämter für Ausbildungsförderung verteilt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Studiengebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Vorschriften können mit Blick auf die entfallende Verpflichtung, Studiengebühren zu entrichten, entfallen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Darlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weitergelten.

Zu Artikel 10 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)

Folgeänderung aus Artikel 7.

Zu Artikel 11 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1 – Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

Die Regelung stellt klar, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für die Verwendung von Einnahmen aus Studiengebühren, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben sind, das Einvernehmen einer Vertretung der Studierenden erforderlich ist. Das Einvernehmen erstreckt sich nicht auf bisher nach § 4 LHGebG ordnungsgemäß im Benehmen mit den Studierenden getroffene langfristige Festlegungen.

Zu § 2 – Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

Die Regelung stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Darlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weitergelten.

Zu § 3 – Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

Die Regelung stellt insbesondere sicher, dass nach Abwicklung aller Studiengebührendarlehen nach § 7 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die dann nicht mehr notwendige Studiengebührenverordnung aufgehoben werden kann.

Zu § 4 – Übergangsregelung zu Verfahren

Die Regelung stellt sicher, dass gegen Gebührenbescheide, Bescheide über die Befreiung oder den Erlass und gegen Feststellungsbescheide nach § 8 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 1. April 2012 erlassen wurden, auch nach dem 1. April 2012 kein Widerspruchsverfahren erforderlich ist.

Zu § 5 – Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

Zu Absatz 1

Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtete nicht-konsekutiven Masterstudiengänge, die künftig aber mangels des Erfordernisses der einjährigen Berufspraxis nicht mehr als weiterbildende Studiengänge gelten, können die Hochschulen weiterhin Gebühren nach der bisherigen Regelung (mindestens 500 Euro) erheben. Diese Bestandsschutzregelung ist erforderlich, da es für eine Reihe von Hochschulen einschneidende Konsequenzen hätte, sofern für diese Studiengänge keine Gebühren mehr erhoben werden könnten. Ein Großteil dieser Studiengänge könnte nicht mehr angeboten werden. Allerdings beschränkt das Gesetz den Bestandsschutz auf die bisher erhobene Gebühr; Erhöhungen schließt es aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für bestehende sogenannte postgraduale Studiengänge, die bereits jetzt die Voraussetzungen für weiterbildendende Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, auch künftig auf der Grundlage der bestehenden Gebührensatzungen Gebühren erhoben werden können, sofern die Satzungen nicht dem Landesgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

Zu Artikel 13 (Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen)

Die Neuordnung der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen hat eine Erweiterung der bisherigen Möglichkeit für beruflich Qualifizierte, über eine Eignungsprüfung die Zugangsberechtigung zum Lehramtsstudium zu erlangen, erforderlich gemacht. Bis zur Konsolidierung der Sonderzugangswege für beruflich Qualifizierte soll die Zugangsberechtigung für die genannten neuen Lehramtsstudiengänge durch die bereits bisher angebotene Eignungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vermittelt werden. Mit Artikel 13 wird dies sichergestellt.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Schlussvorschriften)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten und stellt klar, dass die Vorschriften über die allgemeinen Studiengebühren (§§ 3 bis 11 LHGebG) letztmals zum Winter- oder Herbstsemester Anwendung finden.

Nach Satz 2 werden die Gebührenbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, für die Zeit nach Abschluss des Wintersemesters 2011/2012 oder Herbstsemesters 2011/2012 gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Sofern Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum noch nicht eingezogen sind, können diese noch auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen Gebührenbescheide geltend gemacht werden.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG), den staatlichen Hochschulen, der Popakademie Baden-Württemberg, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst, den Universitätskliniken, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten (LRK), der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH), der Kunst- und Musikhochschulen, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (RKH) und der Dualen Hochschule, dem Sprecher der Landesastenkonferenz (LAK), dem Landesfrauenrat, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (LaKof FH), den Sprecherinnen der Gleichstellungsbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Gleichstellungsbeauftragten an der Dualen Hochschule, dem Verband baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Rechnungshof (RH), dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR) sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

– Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (DHV),

– Hochschullehrerbund e. V. (hlb) – Landesverband Baden-Württemberg,

– Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw),

– Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten Baden-Württemberg,

– Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e. V. (BS),

– Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) – Landesverband Baden-Württemberg,

– Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) – Landesbezirk Baden-Württemberg,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW),

– Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di),
– Beamtenbund Baden-Württemberg Tarifunion (BBW),
– Medizinischer Fakultätentag (MFT),
– Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT),
– Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag,
– Landesverband der baden-württembergischen Industrie,
– Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
– Gemeindetag Baden-Württemberg,
– Landkreistag Baden-Württemberg,
– Städtetag Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 29. September 2011 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat (WR), dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung sowie der Landesbank Baden-Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft Studentenwerke Baden-Württemberg zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Juso Hochschulgruppe und die IHK Region Stuttgart zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 31 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitäten

Die LRK anerkennt die Kompensation der Studiengebühren. Nach ihrer Auffassung sollte die Gebührenfreiheit jedoch nur für das Erststudium gelten; für Zweitstudiengänge sowie überlange Studienzeiten sollten Gebühren erhoben werden. Es sei nicht zielführend im Sinne eines gerechten Zugangs zur Hochschulbildung, in der jetzigen Situation mit hohen Studienanfängerzahlen eine Belastung der Hochschulen mit Langzeitstudierenden in Kauf zu nehmen. Zudem sollte derjenige, dem die Gesellschaft bereits ein kostenfreies Studium ermöglicht habe, an den Kosten eines weiteren Studiums zumindest beteiligt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Studiengebühren abzuschaffen; die Beibehaltung der Langzeitstudiengebühren oder die Einführung von Zweitstudiengebühren ist nicht vorgesehen. Der Studienzeitenbericht des Wissenschaftsministeriums (zuletzt Landtagsdrucksache 14/7688) zeigt, dass die Fachstudienzeiten kontinuierlich abgenommen haben (auch als Folge der gestuften Studienstruktur). Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung der Studienzeiten im Blick behalten und erforderlichenfalls nachsteuern.

Die Universität Mannheim weist darauf hin, dass eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Finanzierung von unbefristeten Arbeitsverträgen und der bereits eingerichteten Lehrprofessuren sowie eine Resteübertragung sicherzustellen ist.

Hierzu wird bemerkt:

Die Stellenfrage wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geregelt. Die Anregung zur Übertragbarkeit wurde insoweit aufgegriffen, als dies im Staatshaushaltsgesetz sichergestellt wird.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) begrüßt die Abschaffung der Studiengebühren und deren volle Kompensation.

2.2 Pädagogische Hochschulen (PH)

Die LRK-PH kritisiert, mit der Abschaffung der Studiengebühren und der Einführung von Kompensationsmittel in Höhe von 280 € pro Studierendem werde das ursprünglich im Solidarpakt vereinbarte Finanzniveau nicht erreicht, da 2007 die durchschnittlichen Einnahmen bei den PHs 416 € betrugen.

Hierzu wird bemerkt:

Die generelle Ausstattung mit staatlichen Finanzmitteln ist keine Frage des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern des Staatshaushaltsplans. Die Pädagogischen Hochschulen haben in den letzten zwei Jahren durchschnittlich rd. 253 € pro Studierendem erhalten. Da sie künftig 280 € erhalten, kommt ihnen der Einheitssatz besonders zugute.

2.3 Hochschulen für angewandte Wissenschaft

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaft regen an, Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Zweitstudium einzuführen.

Hierzu wird bemerkt:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Studiengebühren abzuschaffen; die Beibehaltung der Langzeitstudiengebühren oder die Einführung von Zweitstudiengebühren ist nicht vorgesehen. Der Studienzeitenbericht des Wissenschaftsministeriums (zuletzt Landtagsdrucksache 14/7688) zeigt, dass die Fachstudienzeiten kontinuierlich abgenommen haben (auch als Folge der gestuften Studienstruktur). Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung der Studienzeiten im Blick behalten und erforderlichenfalls nachsteuern.

2.4 Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

Die DHBW begrüßt die Bereitstellung von Kompensationsmitteln. Sie vermisst in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Aussage zum Verbleib und zur Absicherung der an der DHBW unbefristet beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und fordert das Wissenschaftsministerium auf, sich gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Nachdruck für eine separate Veranschlagung der Mittel auszusprechen, damit auch später noch erkennbar bleibt, ob die Qualitätssicherungsmittel noch in voller Höhe veranschlagt sind.

Hierzu wird bemerkt:

Die Stellenfrage wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geregelt. Die Veranschlagung der Kompensationsmittel wird ab dem Haushaltsjahr 2012 in Kapitel 1403 in einer neuen Titelgruppe 71 zentral erfolgen.

2.5 Studierende

Die LAK begrüßt die Abschaffung der Studiengebühren sowie die Dynamisierung der Qualitätssicherungsmittel. Sie fordert jedoch die Streichung der Formulierung „entgeltfreies Studium“, da weiterhin ein Verwaltungskostenbeitrag und Gebühren für weiterbildende Masterstudiengänge erhoben würden.

Die Forderung wurde aufgegriffen; der Text entsprechend angepasst.

Die Juso Hochschulgruppen begrüßen die Abschaffung der Studiengebühren in Baden-Württemberg.

2.6 Verbände und Gewerkschaften

Der DHV hält es grundsätzlich für einen Schritt in die falsche Richtung, eingeführte Studiengebühren wieder abzuschaffen. Er begrüßt aber die vorgesehene, kompensatorische Mittelgarantie. Der DHV hielte es für richtig, wenn darüber hinaus im Gesetz explizit festgehalten würde, dass bei der Einführung der Qualitätssicherungsmittel das Land Baden-Württemberg sich verpflichtet, die Höhe des staatlichen Zuschusses für die Landeshochschulen für eine bestimmte Laufzeit festzuschreiben und innerhalb dieser Zeit nur Modifikationen nach oben zuzulassen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Festschreibung im Gesetz garantiert die Mittel. Diese werden im Übrigen durch die Anknüpfung an die Anzahl der Studierenden dynamisiert.

Der DGB, ver.di, die GEW, der hlb und der BS begrüßen die Abschaffung der Studiengebühren und die Kompensation der damit für die Hochschulen entfallenden Einnahmen im Sinne einer sozialen Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zu den Studiengängen des Landes.

Der DGB weist jedoch darauf hin, dass neben den Kompensationsmitteln zusätzliche öffentliche Ressourcen notwendig sind, insbesondere angesichts des doppelten Abiturjahrganges.

Hierzu wird bemerkt:

Die Finanzierung des Anstiegs der steigenden Studierendenzahlen erfolgt über zusätzliche Mittel im Rahmen des Ausbauprogrammes Hochschule 2012. Hierzu stehen jährlich bis zu 350 Mio. € Landesmittel und Bundesmittel aus dem Hochschulpakt zur Verfügung. Darüber hinaus steigen die Kompensationsmittel mit der Studierendenzahl.

Ver.di fordert darüber hinaus ein generell gebührenfreies Studium mindestens bis einschließlich zum Master. Es wird befürchtet, dass künftig mehr gebührenpflichtige Masterstudiengänge konzipiert und letztlich die gebührenfreien Masterstudiengänge verdrängt werden.

Diese Befürchtung wird nicht geteilt.

Die GEW fordert gleichzeitig die Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft.

Hierzu wird bemerkt:

Die Einführung der verfassten Studierendenschaft ist im Koalitionsvertrag vorgesehen; sie ist aber nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der BBW begrüßt grundsätzlich die Abschaffung der Studiengebühren im Erststudium. Er hegt jedoch Zweifel, ob sich dies aktuell vor dem Hintergrund eines Defizits im Landeshaushalt und der erforderlichen weiteren Sicherung der finan-

ziellen Ausstattung der Hochschulen realisieren lasse. Er befürchtet, dass die für die Kompensation benötigten Mittel aus Einsparungen bei aktiven und zur Ruhe gesetzten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern finanziert werden.

Die Finanzierung der Qualitätssicherungsmittel erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes.

Der CGB wendet sich gegen die Abschaffung der Studiengebühren und deren Kompensation aus Landesmitteln. Nach seiner Auffassung sollten vorrangig Familien von den Gebühren für Kindergärten und Kindertagesstätten freigestellt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Soziale Hürden gibt es an verschiedenen Stellen im Bildungsverlauf. Ziel ist es, diese nach und nach abzubauen. Steuerliche Mehreinnahmen sollen der frühkindlichen Bildung und der Kinderbetreuung zu Gute kommen.

2.7 Wirtschaftsverbände

Aus Sicht des BWHT hat die Abschaffung der Studiengebühren für die Qualitätsstandards der Hochschulen in Baden-Württemberg fatale Folgen. Er begrüßt aber, dass die Hochschulen eine gewisse finanzielle Sicherheit erhalten. Allerdings wäre aus seiner Sicht der Einsatz solcher finanzieller Mittel an anderer Stelle im Bildungsverlauf (früher) sinnvoller.

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen erhalten zweckgebundene Qualitätssicherungsmittel, die die Qualität in Studium und Lehre an den baden-württembergischen Hochschulen sichern. Soziale Hürden gibt es an verschiedenen Stellen im Bildungsverlauf. Ziel ist es, diese nach und nach abzubauen. Steuerliche Mehreinnahmen sollen der frühkindlichen Bildung und der Kinderbetreuung zu Gute kommen.

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. lehnt die Abschaffung der Studiengebühren ab. Es sei nicht nachvollziehbar, dass in Bereichen, die zu einer höheren Bildungsbeteiligung führen könnten, wie etwa Kindergärten, weiter zum Teil hohe Gebühren anfallen, das Studium aber gebührenfrei ausgestaltet sein soll. Daneben fordert sie zumindest die Erhebung von Langzeitstudiengebühren.

Hierzu wird ausgeführt:

Soziale Hürden gibt es an verschiedenen Stellen im Bildungsverlauf. Ziel ist es, diese nach und nach abzubauen. Steuerliche Mehreinnahmen sollen der frühkindlichen Bildung und der Kinderbetreuung zu Gute kommen.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Studiengebühren abzuschaffen; die Beibehaltung der Langzeitstudiengebühren oder die Einführung von Zweitstudiengebühren ist nicht vorgesehen. Der Studienzeitenbericht des Wissenschaftsministeriums (zuletzt Landtagsdrucksache 14/7688) zeigt, dass die Fachstudienzeiten kontinuierlich abgenommen haben (auch als Folge der gestuften Studienstruktur). Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung der Studienzeiten im Blick behalten und erforderlichenfalls nachsteuern.

Die IHK kritisiert die Abschaffung der Studiengebühren und deren Ersatz durch allgemeine Haushaltsmittel. Sie fordert zumindest die Erhebung von Gebühren für Langzeitstudierende, da deren ordnungspolitischer Nutzen offensichtlich sei. Die IHK geht davon aus, dass der Ersatz der Studiengebühren nicht nur mittelbar,

sondern direkt und unmittelbar aus der parallel beschlossenen Erhöhung der Grunderwerbsteuer finanziert werde. Diese habe gerade für mittelständische und kleine Unternehmen schädliche Wirkung.

Hierzu wird bemerkt:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Studiengebühren abzuschaffen; die Beibehaltung der Langzeitstudiengebühren oder die Einführung von Zweitstudiengebühren ist nicht vorgesehen. Der Studienzeitenbericht des Wissenschaftsministeriums (zuletzt Landtagsdrucksache 14/7688) zeigt, dass die Fachstudienzeiten kontinuierlich abgenommen haben (auch als Folge der gestuften Studienstruktur). Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung der Studienzeiten im Blick behalten und erforderlichenfalls nachsteuern. Die Finanzierung der Qualitätssicherungsmittel erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes.

2.8 Wissenschaftsorganisationen

Die HRK plädiert – unter der Voraussetzung einer sozialverträglichen Ausgestaltung – für eine Beibehaltung der Studiengebühren in Baden-Württemberg, da mit diesen eine wirkliche Verbesserung der Studien- und Lehrsituation erreicht und der Wettbewerb unter den Hochschulen gestärkt werden könne.

Hierzu wird bemerkt:

In Baden-Württemberg erhalten die Hochschulen Kompensationsmittel, die sich an den bisherigen Einnahmen aus Studiengebühren bemessen und an die Zahl der Studierenden geknüpft sind. Die Qualität der Lehre wird dadurch gesichert.

2.9 Kommunalverbände

Der Städtetag bemängelt, dass im Gesetzentwurf Angaben zur Finanzierung der Qualitätssicherungsmittel fehlen.

Die Finanzierung der Qualitätssicherungsmittel erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes.

2.10 Kirchen

Die Kirchen und Diözesen bitten darum, alle Träger von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die unter Artikel 27, § 22 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz fallen, bei der Kompensation der Studiengebühren den staatlichen Hochschulen gleichzustellen, da diese Hochschulen das staatliche Hochschulwesen entlasten und einen wesentlichen Beitrag zum verfassungskonformen Bildungsauftrag des Landes leisten.

Hierzu wird bemerkt:

Die privaten Hochschulen – zu denen die kirchlichen gehören – sind von der Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren nach §§ 3 bis 11 LHGebG nicht (unmittelbar) betroffen; sie können weiterhin ein privatrechtliches Entgelt von ihren Studierenden erheben. Schaffen die kirchlichen Hochschulen ihre Studienentgelte aus eigenem Entschluss ab, gibt es keine rechtliche Verpflichtung des Landes, das ausfallende Gebührenaufkommen zu ersetzen. Eine einseitige Bevorzugung der kirchlichen Hochschulen gegenüber den übrigen nichtstaatlichen Hochschulen würde wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 3 GG) zu einem Ausgleichsanspruch auch der übrigen privaten Hochschulen führen. Eine derartige Zusatzbelastung ist weder ordnungs- noch finanzpolitisch zu rechtfertigen.

2.11 Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG)

Die LaKoG begrüßt das Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren. Sie bittet darum, das Gesetz geschlechtsneutral zu formulieren.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung nach Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache trägt der Gesetzentwurf Rechnung; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um ein Änderungsgesetz handelt und in einem Gesetz stets auf einheitliche Formulierungen zu achten ist.

2.12 Hauptpersonalrat

Der HPR begrüßt grundsätzlich die Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren.

2.13 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden weitestgehend berücksichtigt.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Abschaffung der Studiengebühren

Die Musikhochschule Mannheim bittet darum, nach dem Begriff „Herbstsemester 2011“ die Wörter „an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim zum Herbstsemester 2011/12“ einzufügen.

Die Universität Mannheim weist darauf hin, dass auf eine separate Nennung der Universität Mannheim verzichtet werden könnte, da in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung die offizielle Bezeichnung „Sommersemester“ und „Wintersemester“ fortbesteht.

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass an der Universität Heidelberg das Semester bereits zum 29. Februar 2012 endet.

Die Hinweise wurden aufgegriffen, Artikel 1 entsprechend verallgemeinert.

3.2 Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Zu § 12 Absatz 3

Nach Auffassung des hlb sollten auch die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes Verwaltungskostenbeiträge erheben dürfen.

Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Studentenwerke regen an, die Zuflüsse aus dem Verwaltungskostenbeitrag für Zwecke des Ausbaus der sozialen Infrastruktur für die Studierenden umzuwidmen.

Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Das KIT nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die anteilige Rückerstattung des Verwaltungskostenbeitrages entfallen soll. Dies führe zu einer nicht geringen Reduzierung des administrativen Aufwandes.

Die Universität Mannheim begrüßt die Streichung der anteiligen Rückerstattung des Verwaltungskostenbeitrages bei Exmatrikulationen, die später als einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen; sie vertritt jedoch die Auffassung, dass auch bei einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats der Verwaltungskostenbeitrag durch entsprechenden Verwaltungsaufwand aufgebraucht sein dürfte. Auch die LRK-PH und die RHK bitten die Regelung, dass bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats der Verwaltungskostenbeitrag rückzuerstatten ist, zu streichen.

Die weitergehende Forderung wurde nicht aufgegriffen. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs; keine inhaltliche Änderung.

Die LAK fordert eine gestaffelte Erstattung bei einer Exmatrikulation nach mehr als einem Monat.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Der Städtetag kritisiert, dass die Hochschulen für öffentliche Verwaltung keinen Verwaltungskostenbeitrag mehr erheben können sollen.

Hier liegt ein Irrtum vor. Die Hochschulen für öffentliche Verwaltung konnten noch nie einen Verwaltungskostenbeitrag erheben. Eine solche Änderung findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht.

Zu § 13

Die LRK, die RKH, die Universität Mannheim und die Universität Heidelberg halten die Regelung für dringend überarbeitungsbedürftig, da in den letzten Jahren eine Reihe von Studiengängen eingerichtet wurden, bei denen die Studiengebühren einen wesentlichen Teil der Kosten decken. Mit Auslaufen der Übergangsfrist könnten nicht-konsekutive Masterstudiengänge nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden. Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass bei den nicht-konsekutiven Masterstudiengängen dezidiert auf eine in der Regel einjährige Berufspraxis verzichtet worden ist.

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderung wurde aufgegriffen. Die Übergangsregelung in Artikel 11, § 5 wurde erweitert. Für bereits eingerichtete postgraduale Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können weiterhin Gebühren erhoben werden. Für neueingerichtete Masterstudiengänge werden nur dann Gebühren erhoben, wenn diese weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind.

Nach Auffassung der LRK-PH sollte das Gesetz die Möglichkeit enthalten, für alle Masterstudiengänge Studiengebühren zu erheben, ggf. in Ergänzung der Kompensation, da eine ausgewogene Balance der Finanzierungsformen für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Hochschulen dringend notwendig sei. Die LRK-PH schlägt folgende Formulierung für § 13 Absatz 1 LHGebG vor: „(1) Die Hochschulen können für alle Masterstudiengänge Gebühren erheben. Dasselbe gilt für weiterbildende Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“.

Hierzu wird bemerkt:

Diese weitergehende Forderung wurde nicht aufgegriffen, da die Landesregierung den Studieninteressierten gebührenfreie Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge gewähren will.

Nach Auffassung der Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen sollte § 13 Absatz 1 um folgenden Satz 2 neu ergänzt werden: „Die Musikhochschulen können für einen zweiten oder weitere Masterstudiengänge Gebühren erheben.“ Die Ausdifferenzierung für den späteren Berufsweg erfolge in der Regel in Form mehrerer Master-Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die hintereinander folgen müssten. Dass Musiker nach einem Master-Abschluss eine Phase der berufspraktischen Erfahrung einlegen, bevor ein weiteres Master-Studium aufgenommen wird, sei kaum denkbar.

Die Musikhochschule Mannheim bittet Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die Musikhochschulen können für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 LHG auch dann Gebühren erheben, wenn diese keine berufspraktischen Erfahrungen voraussetzen.“

Die Anregungen wurden aufgegriffen. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „weiterbildende“ gestrichen.

Die LAK, der DGB und die Juso Hochschulgruppen fordern die Abschaffung der Studiengebühren für alle Studiengänge, auch für die weiterbildenden Masterstudiengänge.

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderung wurde nicht aufgegriffen. Da Studierende mit Berufserfahrung in der Regel finanziell besser gestellt sind, ist eine Beteiligung an den Kosten des Studiums zumutbar.

Die LAK befürchtet einen massiven Ausbau dieses Sektors.

Diese Befürchtung wird nicht geteilt.

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände begrüßt, dass für weiterbildende Masterstudiengänge weiterhin Gebühren erhoben werden und die Hochschulen somit in diesem Segment kostendeckend arbeiten können.

3.3 Zu Artikel 3 – Qualitätssicherungsgesetz

Zu § 1 – Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Zu Satz 1

Das KIT begrüßt die gesetzlich festgelegte Mittelgarantie, sowohl in der Höhe als auch im Blick auf die Dynamisierung. Diese Mittelgarantie sei für die Hochschulen für die Aufrechterhaltung der Qualität in Studium und Lehre sowie zum Fortführen erfolgreicher Programme von großer Bedeutung.

Die DHBW begrüßt die Bereitstellung der Kompensationsmittel. Sie befürchtet jedoch spürbare Einschränkungen durch die Vereinheitlichung der Bemessung. Die DHBW bittet daher zu prüfen, ob ihr nicht doch Kompensationsmittel in Höhe der bisher vereinnahmten Studiengebühren zur Verfügung gestellt werden könnten.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Anliegen der DHBW wurde nicht Rechnung getragen. Die Landesregierung hat sich bewusst für einen landesweit einheitlichen Betrag entschieden, da alle

Studierenden für gleichwertig erachtet werden. Zufällige Ungleichheiten im Umfang der Befreiungen sollen nicht zementiert werden.

Auch der DHV moniert die Intention, den Netto-Betrag über alle Hochschulen hinweg pauschal zu verteilen. Er plädiert dafür, die Höhe des Zuflusses der Qualitätssicherungsmittel exakt an den Einnahmen der einzelnen Universitäten aus Studiengebühren zu bemessen. Auch plädiert der DHV dafür, die kalkulatorischen Grundlagen für die 280 € offen zu legen.

Dem Anliegen wird nicht Rechnung getragen. Die Landesregierung hat sich bewusst für einen landesweit einheitlichen Betrag entschieden, da alle Studierenden für gleichwertig erachtet werden. Zufällige Ungleichheiten im Umfang der Befreiungen sollen nicht zementiert werden.

Die LRK-PH schlägt vor, nach dem Wort „Akademiengesetzes (AkadG)“ die Worte „zusätzlich zu der Grundfinanzierung über die Hochschulhaushalte“ zu ergänzen, um eine echte Kompensation zu gewährleisten.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Grundfinanzierung der Hochschulen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Um klarzustellen, dass die Mittel auch für Studierende gezahlt werden, die in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen nach alter Diktion eingeschrieben sind, regt die RKH nach den Worten „oder in einem konsekutiven Masterstudiengang“ die Ergänzung „, der nicht weiterbildender Masterstudiengang ist“ an.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregung wurde aufgegriffen. In § 1 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt.

Nach Auffassung des hlb benötigen auch die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes und die Hochschulen in privater Trägerschaft zusätzliche Mittel zur Sicherung von Qualität in Studium und Lehre. Auch der Städtetag fordert, den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg Qualitätssicherungsmittel zu gewähren.

Darüber hinaus ist es nach Auffassung des hlb nicht sinnvoll, den Betrag in Höhe von 280 Euro je Semester – langfristig – festzuschreiben. Vielmehr sollte eine Flexibilisierung (d. h. mittelfristige Erhöhung der Kompensations- bzw. Qualitätssicherungsmittel) möglich sein.

Hierzu wird bemerkt:

Den Forderungen wurde nicht Rechnung getragen. Die Qualitätssicherungsmittel sollen die Einnahmen aus Studiengebühren kompensieren. Da an den Verwaltungshochschulen keine allgemeinen Studiengebühren erhoben worden sind, erhalten diese auch keine Kompensationsmittel.

Durch die Qualitätssicherungsmittel soll das Studiengebührenaufkommen kompensiert werden. Dies wurde der Berechnung des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt. Eine Erhöhung bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Nach Auffassung von ver.di sollte sich die Dynamisierung der Mittel nicht nur auf steigende Studierendenzahlen, sondern auch auf Tariferhöhungen hinsichtlich der aus diesen Mitteln Beschäftigten beziehen.

Durch die Qualitätssicherungsmittel soll das Studiengebührenaufkommen kompensiert werden. Diese waren auch nicht an Tariferhöhungen gebunden.

Die GEW stellt die Frage, ob absichtlich keine Anpassung des Satzes (280 €) an künftige Preissteigerungen erfolgt sei.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Erhöhung der Qualitätssicherungsmittel pro Studierendem bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. fordert eine Anpassung der Kompensationsmittel an den wahren Mittelbedarf der Hochschulen zur Verbesserung der Lehre und zur Reduzierung der Studienabbrecherquoten, verbunden mit einer klaren Planbarkeit für die Hochschulen, um mit den Mitteln auch attraktive Stellen zu schaffen.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung wurde nicht Rechnung getragen. Die Qualitätssicherungsmittel sollen die Einnahmen aus Studiengebühren kompensieren. Die 280 € entsprechen dem Betrag, den die Hochschulen in den letzten zwei Jahren durchschnittlich pro Studierendem aus Studiengebühren erhalten haben.

Die HRK fordert eine Kompensation in Höhe der ursprünglich angefallenen Studiengebühren.

Der Forderung wurde nicht Rechnung getragen. Die 280 € entsprechen dem Betrag, den die Hochschulen in den letzten zwei Jahren durchschnittlich pro Studierendem aus Studiengebühren erhalten haben.

Der WR begrüßt die Dynamisierung der Kompensationsmittel.

Zu den Sätzen 3 und 4

Das KIT, die Universität Mannheim und die Universität Ulm bitten um eine Klarstellung des Begriffs „amtliche vorläufige Studierendenzahlen“ und regen an, nur auf die amtliche endgültige Statistik Bezug zu nehmen, da nur dort eine Unterscheidung nach grundständig und konsekutiv möglich ist. Sie befürchten Überzahlungen und dauernde Bereinigungen, die die Planungssicherheit erschweren. Sie regen an, die Abgabedaten vorzuziehen bzw. die Abfragen zu ändern.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregungen wurden aufgegriffen. § 1 Sätze 3 ff. wurden verallgemeinert. Näheres zur Berechnung der Höhe der Kompensationsmittel wird in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4 geregelt.

Die RKH kritisiert, dass bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlungen auf das vorangegangene Wintersemester abgestellt wird und fordert wegen der steigenden Studierendenzahlen Ausgleichszahlungen.

§ 1 Satz 5 sieht Ausgleichszahlungen vor.

Die LRK-PH fordert, um klarzustellen, dass alle Studiengänge, die neu eingerichtet werden und unter die Kompensationspflicht fallen, ab der Aufnahme des Studienbetriebs berücksichtigt werden, § 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Die den einzelnen Hochschulen zustehenden Mittel pro Semester werden auf der Basis der geplanten Studienanfängerzahlen in der Höhe, die in dem Antrag auf Einrichtungsgenehmigung angegeben ist, berücksichtigt.“ Auch sollte im Gesetz ein konkreter Termin genannt werden, ab wann die Mittel den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung wird nicht Rechnung getragen. Sollten Studierende bei einer Mittelzuweisung nicht berücksichtigt worden sein, sieht das Gesetz Ausgleichszah-

lungen vor. Der Zahlungszeitpunkt wird in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4 geregelt.

Zu § 2 – Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

Zu Absatz 1

Nach Auffassung der Universität Heidelberg sollte in der Zweckbindungsregelung stärker konkretisiert werden, dass und inwieweit die Mittel auch für die Grundsicherung eingesetzt werden können.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Zweckbindungsregelung dient dazu, eine Verwendung für die Lehre und Studium in Abgrenzung zur Forschung zu sichern. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Die Universität Heidelberg begrüßt, dass die Mittel auch für Personal- und Sachausgaben in der Verwaltung eingesetzt werden dürfen, sofern sich diese auf den Einsatz der Qualitätssicherungsmittel beziehen. Sie bittet auch insoweit um Konkretisierung.

Das KIT regt eine Ausdehnung der Zweckbindung auf Personal- und Sachausgaben zur Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre in der Verwaltung an.

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen sollen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung den gleichen Einschätzungsspielraum und die gleiche Entscheidungsfreiheit haben wie bei der Verwendung der Studiengebühren. Die Gesetzesbegründung wurde insoweit angepasst. Im Übrigen regelt Näheres zur Verwendung das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4. Es ist beabsichtigt, die Hochschulen bei der Erstellung der Verwaltungsvorschrift einzubinden.

Die Universität Mannheim regt Präzisierungen zur Zweckbindung in der Begründung an.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Die DHBW bittet um folgende Erweiterung der Zweckbindung: „Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium sowie zur Gewährleistung einer studienfördernden Betreuung“, um eine angemessene Verbesserung der Betreuung von Studierenden durch die örtlichen Verwaltungen z. B. in den Studentensekretariaten und Career-Centern zu ermöglichen.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Die LRK bittet klarzustellen, dass die Zweckbindung der bisherigen entspricht und regt folgende Formulierung an: „Die Qualitätssicherungsmittel stehen jeder Hochschule zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung.“

Die LRK hält es nicht für sachgerecht, dass es unzulässig sei, Personal- oder Sachmittel in der Verwaltung aus Qualitätssicherungsmitteln zu finanzieren; damit wäre auch eine Verbesserung der Studienberatung, des Services im Studentensekretariat oder eine Verbesserung des Qualitätsmanagements ausgeschlossen. Auch sollte das vom Wissenschaftsministerium vertretene „Netto-Prinzip“ verankert werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die zusätzlichen Mittel sind wie bisher für Studium und Lehre, insbesondere in Abgrenzung zur Forschung zu verwenden. Dies kommt durch den Wortlaut des Gesetzes deutlich zum Ausdruck. Die Hochschulen sollen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung den gleichen Einschätzungsspielraum und die gleiche Entscheidungsfreiheit haben wie bei der Verwendung der Studiengebühren. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Die RKH regt an, die gesetzliche Zweckbindung um den Zusatz „insbesondere für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (zu verwenden); ein Teil der Mittel darf für den durch die Qualitätssicherungsmittel entstehenden Aufwand in den zentralen Servicebereichen und in der Hochschulinfrastruktur verwendet werden.“, zu erweitern.

Nach Auffassung der LRK-PH sollte Absatz 5 der Begründung zu § 2 gestrichen oder geändert werden, da Verwaltungspersonal ebenso zur Qualität in Studium und Lehre beitrage. Die LRK-PH schlägt folgende Formulierung vor: „Zulässig ist es aus Qualitätssicherungsmitteln Personal- und Sachausgaben, die für die Verwaltung der Hochschule entstehen, zu finanzieren, sofern sie in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Studium, den Lehr-, Prüfungs- und Beratungsaufgaben der Hochschule stehen oder sich auf den Einsatz der Qualitätssicherungsmittel beziehen.“

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen sollen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung den gleichen Einschätzungsspielraum und die gleiche Entscheidungsfreiheit haben wie bei der Verwendung der Studiengebühren. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Der DHV begrüßt die Zweckbindung; aus seiner Sicht wäre es jedoch wünschenswert, die Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel weiter zu konkretisieren und hierbei insbesondere auch die Schaffung neuer Professuren explizit vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt:

Näheres zur Verwendung ist vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4 und im Haushaltsvollzug zu regeln.

Die Studentenwerke regen an, den Verwendungszweck um die soziale Förderung der Studierenden (soziale Infrastruktur) zu erweitern.

Der BS beantragt, in der Begründung die Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung explizit mit aufzunehmen und bei der Einschränkung der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel die Studierendenverwaltung sowie Dienstleistungsstellen für Studierende auszunehmen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen sollen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung den gleichen Einschätzungsspielraum und die gleiche Entscheidungsfreiheit haben wie bei der Verwendung der Studiengebühren. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Näheres zur Verwendung regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4.

Ver.di beantragt, im Gesetz, mindestens aber in der Begründung festzuschreiben, dass Stellen nicht befristet, sondern dauerhaft zu besetzen sind. Darüber hinaus sollte ein Hinweis auf die Einhaltung tariflicher Standards erfolgen.

Hierzu wird bemerkt:

Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Entscheidungen über die konkrete Mittelverwendung werden von den Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung getroffen.

Die GEW fordert, grundständige Lehre dürfe nicht auf Lehraufträge verlagert werden; diese seien lediglich dazu da, punktuell zusätzliche Aspekte in die Lehre einzubringen. Bisherige Lehrverpflichtung von Festangestellten dürfe nicht auf Personen verlagert werden, die zu schlechteren Bedingungen arbeiten. Es sollte deutlich werden, dass weiterhin unbefristete Stellen aus den Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden können.

Hierzu wird bemerkt:

Die Entscheidungen über die konkrete Mittelverwendung werden von den Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung getroffen. Darüber hinaus wird das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift nach § 4 Näheres zur Verwendung regeln. Das Substitutionsverbot ist in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt. Die Schaffung und Finanzierung von Stellen ist Gegenstand der Aufstellung des Haushaltsplans.

Nach Auffassung des DGB ist die Zweckbestimmung unklar definiert. Es müsse klargestellt werden, dass die Qualität in Studium und Lehre verbessert werden soll. Soweit die Kompensationsmittel für zusätzliches Personal eingesetzt werden, werde die Beteiligung der Personalräte erwartet.

Hierzu wird bemerkt:

Im Vordergrund steht die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre. Die Entscheidungen über die konkrete Mittelverwendung werden von den Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung vor Ort getroffen.

Die HRK begrüßt ausdrücklich die Kapazitätsneutralität der Kompensationsmittel.

Der WR weist darauf hin, dass die Zweckbindung im Einklang mit seinen Forderungen, die Qualität von Studium und Lehre zu sichern, stehe und begrüßt die Kapazitätsregelung.

Zu Absatz 2

Das KIT und die Universität Mannheim machen einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch die „erweiterte Berichtspflicht“ geltend. Die Universität Mannheim macht darüber hinaus geltend, dass ein Bericht pro Akademischem Jahr ungünstig sei, da für Rechnungslegung und Buchhaltung das Haushaltsjahr maßgeblich sei.

Hierzu wird bemerkt:

Um den Hochschulen die Umsetzung zu erleichtern, soll die Berichtspflicht an die bisherige im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung durchgeführte Abfrage zur Verwendung von Studiengebühren angelehnt werden; diese erfolgte nach Semestern. Ein akademisches Jahr setzt sich zusammen aus dem Sommer- oder Frühjahrsemester und dem darauffolgenden Winter- oder Herbstsemester.

Die Musikhochschulen weisen darauf hin, es sei kaum machbar, einen Bericht für das vorangegangene Akademische Jahr bis zum 30. Juni vorzulegen, da der Bericht für die Öffentlichkeit entsprechend aufbereitet werden müsse.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Hochschulen waren bereits bislang verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium in der Regel bis Mitte April über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren zu berichten. Ein Bericht zum 30. Juni erscheint daher zumutbar.

Zu § 3 – Mitbestimmung der Studierenden

Nach Auffassung der Universität Mannheim ist nicht erkennbar, warum bei den Qualitätssicherungsmitteln durch Gesetz eine stärkere Beteiligungsform bei der Verwendung der Mittel eingeführt werden müsste, als dies bisher der Fall war.

Hierzu wird bemerkt:

Die Mitspracherechte der Studierenden sollen bewusst im Vergleich zu bisher gestärkt werden. Dadurch soll künftig berücksichtigt werden, dass die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind.

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass die Herstellung eines Einvernehmens mit den Studierenden in Fällen einer Nichteinigung zu erheblichen Komplikationen und Verzögerungen im Einsatz der Mittel führen kann. Sie fordert daher, in der nach § 5 geplanten Rechtsverordnung ein Schlichtungsverfahren festzulegen, das eine schnelle, hochschulautonome und abschließende Entscheidung sicherstellt.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregungen werden in die Überlegungen zur Rechtsverordnung nach § 5 einbezogen.

Die LRK fordert bei nicht hergestelltem Einvernehmen ein Gremium einzusetzen, das den verfassungsrechtlichen Ansprüchen an die Beteiligung der Hochschullehrer entspricht. Dies sei auch im Gesetz selbst zu regeln, um einen Konflikt mit der Wissenschaftsfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 GG zu vermeiden.

Hierzu wird bemerkt:

Dem wird in verfassungsrechtlich ausreichender Weise in der Verordnung Rechnung getragen.

Die RKH regt an, Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „(Über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln), die nicht durch langfristig finanzwirksame Maßnahmen, an deren Einführung die Vertretung der Studierenden beteiligt war, gebunden sind, ist mit einer Vertretung … zu entscheiden.“. Ansonsten würde bei den Studierenden der Eindruck erweckt, sie könnten über die Verwendung aller Qualitätssicherungsmittel mitentscheiden, obwohl diese teilweise, z. B. bei Dauerbeschäftigungsverhältnissen aus Studiengebühren, durch rechtlich zulässige Maßnahmen mit langfristiger Finanzwirkung gebunden seien.

Hierzu wird bemerkt:

Das Einvernehmen erstreckt sich nicht auf bisher nach § 4 LHGebG ordnungsgemäß im Benehmen mit den Studierenden getroffene langfristige Festlegungen. Dieser Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Im Übrigen hält die RKH die Einführung eines „Sonderrechts über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“ für nicht gerechtfertigt. Qualitätssicherungs-

mittel seien anders als Studiengebühren Steuermittel; ein plausibler Grund für eine besondere Behandlung dieser Mittel fehle. Nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 und 6 LHG sei das Rektorat für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und den Vollzug des Haushaltsplanes zuständig und verantwortlich; eine Einschränkung dieser Rechtsstellung sei nicht zulässig. Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Hochschulfinanzen werde erschwert, indem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werde, Maßnahmen zu blockieren oder durchzusetzen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Mitspracherechte der Studierenden sollen bewusst gestärkt werden. Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden. § 3 ist insoweit Spezialnorm gegenüber § 16 Absatz 3 LHG.

Die RKH regt eine gesetzliche Konfliktlösung an und schlägt vor, folgenden Absatz 3 anzufügen: „Kann ein Einvernehmen mit der zuständigen Studierendenvertretung nicht erzielt werden, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung der Studierendenvertretung im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium.“

Dieser Gedanke wird im Rahmen des Erlasses der Rechtsverordnung in die Abwägung einbezogen werden.

Nach Auffassung der LRK-PH sollte das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt werden.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Mitspracherechte der Studierenden sollen bewusst gestärkt werden. Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden.

Die DHBW begrüßt die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Studierenden.

Die LAK begrüßt die Einvernehmensregelung. Sie fordert jedoch, dass die Vertretung der Studierenden von der Studierendenschaft legitimiert sein muss. Sie bezweifelt die Funktionalität vorhandener Gremien und fordert in der Begründung die Änderung des Absatzes wie folgt: „Durch die unterschiedliche Erfahrung an den einzelnen Hochschulstandort(en) sind die vorhandenen Gremien auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderung wurde aufgegriffen. Artikel 3, § 3 Absatz 1 Satz 1 wurde entsprechend ergänzt. In der Begründung wird das Wort „oftmals“ durch die Worte „zum Teil“ ersetzt.

Die Juso Hochschulgruppen fordern ein paritätisch besetztes Gremium.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung wurde nicht Rechnung getragen. Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden. Dies wird durch das Erfordernis des Einvernehmens gewährleistet. Bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sollen die Hochschulen jedoch möglichst viel Gestaltungsspielraum erhalten.

Der DHV sieht es als unrealistisch an, über die Qualitätssicherungsmittel im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden. Partizipation der Studierenden und auch inhaltliche Berücksichtigung der Wünsche der Studie-

renden könne auch in abgestuften Verfahren durch verfahrensrechtliche Beteiligungen, Vorschlagsrecht u. Ä. (Benehmen) realisiert werden.

Die Mitspracherechte der Studierenden sollen bewusst gestärkt werden. Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden.

Nach Auffassung des hlb muss der Gesetzgeber einheitliche Regelungen bzgl. der Mitbestimmung festlegen und Näheres zur Vertretung der Studierenden regeln. Die Verlagerung in die Grundordnung könne dazu führen, dass die Regelungen in den Hochschulen mehr oder weniger stark differieren.

Hierzu wird bemerkt:

Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden. Bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sollen die Hochschulen jedoch möglichst viel Gestaltungsspielraum erhalten. Das nähere Verfahren regeln die Hochschulen daher in ihren Grundordnungen. Unterschiedliche Modelle sind denkbar und gewollt.

Ver.di regt eine paritätische Besetzung der Verwendungskommission mit Vertreter/-innen des akademischen Mittelbaus und Mitgliedern der gewählten Interessenvertretung zusätzlich zu den Studierenden an.

Hierzu wird bemerkt:

Die Qualitätssicherungsmittel werden eingeführt, um die Qualität in Studium und Lehre zu sichern; sie sollen damit in erster Linie den Studierenden zu Gute kommen, die von einer hohen Qualität ihrer Ausbildung profitieren. Aus diesem Grund sollen auch sie gleichberechtigt bei der Verwendung beteiligt werden. Die Einbeziehung anderer Personen, die nicht unmittelbare Zielgruppe der Kompensationsmittel sind, wird nicht für sinnvoll erachtet.

Die Mitbestimmung der Studierenden wird vom DGB begrüßt. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle relevanten Gruppen in den Gremien demokratisch legitimiert sind.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregung wurde aufgegriffen. Artikel 3, § 3 Absatz 1 wurde entsprechend ergänzt.

Der HPR sieht in der erweiterten Mitbestimmung der Studierenden ein verfassungsrechtliches Problem, da es sich bei den Kompensationsmitteln um aus Steuermitteln finanzierte Mittel handelt. Andernfalls müssten auch insbesondere die Personalräte an der Verwendung beteiligt werden, da Studierende dazu neigten, vor allem für studentisches und wissenschaftliches Personal zu votieren.

Hierzu wird bemerkt:

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gedanke wird bei Erlass der Verordnung einbezogen. Die Qualitätssicherungsmittel werden eingeführt, um die Qualität in Studium und Lehre zu sichern; sie sollen damit in erster Linie den Studierenden zu Gute kommen, die von einer hohen Qualität ihrer Ausbildung profitieren. Aus diesem Grund sollen auch sie gleichberechtigt bei der Verwendung beteiligt werden. Die Einbeziehung anderer Personen, die nicht unmittelbare Zielgruppe der Kompensationsmittel sind, wird nicht für sinnvoll erachtet.

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. fordert, dass die Studierenden bei der Verwendung der Kompensationsmittel nicht beteiligt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung wurde nicht Rechnung getragen. Da die Studierenden von der Wirkung der Qualitätssicherungsmittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung dieser Mittel beteiligt werden.

Nach Auffassung des BBW und des WR sind die vorgesehenen Mitspracherechte der Studierenden angemessen.

Zu § 4 – Verwaltungsvorschriften

Die Universität Mannheim und die RKH fordern, die Hochschulen bei der Erstellung der Verwaltungsvorschriften zu beteiligen.

Hierzu wird bemerkt:

Es ist beabsichtigt, die Hochschulen bei der Erstellung der Verwaltungsvorschriften zu beteiligen.

Die Universität Heidelberg bittet sicherzustellen, dass die Mittel übertragbar sind.

Die Anregung wurde insofern aufgegriffen, als dies im Staatshaushaltsgesetz sichergestellt wird.

Die LRK fordert die inhaltliche Kompetenzbeschränkung nach Artikel 3, §§ 4 und 5 zu streichen und die inhaltliche Entscheidungsbefugnis – nach dem Vorbild des § 4 LHGebG – den Hochschulen zu belassen. Sie fürchtet einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG.

Die Befürchtungen der LRK werden nicht geteilt. Die §§ 4 und 5 ermächtigen das Ministerium nicht, inhaltlich Einfluss auf die Ausgestaltung der Lehre zu nehmen. Dies ist auch nicht beabsichtigt.

Zu § 5 – Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Die Universität Ulm bittet um eine schlanke und effiziente Regelung in der Verordnung.

Es ist beabsichtigt, die Hochschulen bei der Erstellung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

Das KIT regt an, bei fehlendem Einvernehmen über die Vergabe der Qualitätssicherungsmittel die Entscheidung auf die Hochschule zu übertragen, um eine zeitnahe Verwendung sicherzustellen.

Das Wissenschaftsministerium wird in der Verordnung nach § 5 eine Regelung treffen, die eine möglichst zeitnahe Verwendung ermöglicht.

Aus Sicht des DHV ist es nicht sinnvoll, für den Fall des fehlenden Einvernehmens das Wissenschaftsministerium zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung zu regeln, wie in diesem Falle zu verfahren ist. Dieses Problem könne hochschulfreundlich dadurch umgangen werden, dass ein Letztentscheidungsrecht über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel universitätsintern bspw. nach Anhörung der Studierenden und auf der Grundlage von Vorschlägen der Fakultäten beim Senat gemäß § 19 LHG liegen würde.

Diese Fragen sollen im Rahmen der Rechtsverordnung geklärt werden. Die Anregungen werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Aus Sicht von ver.di sollte der Gesetzgeber den Rahmen für die Verordnung abstecken.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der Verordnungsgeber kann gegebenenfalls auf Praxiserfahrungen flexibler reagieren.

Die LAK kritisiert die Verordnungsermächtigung, da nicht ersichtlich ist, welche Schritte hieraus resultieren.

Die Verordnungsermächtigung entspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Im Übrigen kann der Verordnungsgeber auf Praxiserfahrungen flexibler reagieren.

3.4 Zu Artikel 4 – Gesetz über den Studienfonds

Zu § 1 – Auflösung und Umwandlung

Die L-Bank weist darauf hin, dass die Abwicklung der Darlehen noch länger als 10 Jahre dauern wird und bittet insoweit um eine Korrektur in der Begründung.

Der Hinweis wurde aufgegriffen, die Begründung wurde angepasst.

Zu § 2 – Aufgaben des Sondervermögens

Die L-Bank macht geltend, die Formulierung in der Gesetzesbegründung könnte ein Rangverhältnis zwischen den Sicherungstatbeständen suggerieren.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen; der Klammerzusatz „(vorrangig)“ wurde gestrichen.

Zu § 3 – Trägerschaft und Verwaltung

Die LRK fordert, zur Transparenz der Mittelverwaltung den bisherigen Verwaltungsrat als Beirat beizubehalten und ihn regelmäßig über den Stand der Inanspruchnahme des Fonds sowie seine Mittelverwaltung und Geldanlagen zu informieren.

Hierzu wird bemerkt:

Es ist beabsichtigt, die jährliche Rechnungslegung auch den Hochschulen zur Kenntnis zu geben, da es sich um Finanzmittel der Hochschulen handelt.

Zu § 4 – Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer

Die LRK begrüßt die Regelung, wonach die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter auf das Land übergehen. Sie weist aber darauf hin, dass die Finanzierung nur zu dem Teil aus dem Fondsvermögen geleistet werden darf, zu dem die Arbeitsleistung auch für seine Aufgaben erbracht wird.

Hierzu wird bemerkt:

Soweit die Mitarbeiterinnen für Projekttätigkeiten an Hochschulen oder im Ministerium tätig werden, werden die Erträge aus den Personalausleihungen dem Sondervermögen zugeführt.

Zu § 5 – Auflösung des Sondervermögens

Die RKH regt an, die Restmittel des Studienfonds abzüglich eines noch auszuhandelnden Betrages sofort an die Hochschulen auszukehren. Mit den beim Land ver-

bleibenden Mitteln sollen alle Kredit- und Ausfallrisiken getragen werden; die Hochschulen sollen von jeglichen Forderungen auf Dauer freigestellt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, bereits vor Abschluss der Aufgaben des Sondervermögens „Studienfonds“ nicht benötigte Mittel an die Hochschulen auszukehren. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die LRK-PH bittet, die Unbestimmtheit des Rückzahlungszeitpunkts an die Hochschulen aufzuheben und eine konkrete Frist, bis die Rückzahlung erfolgt sein muss, zu benennen.

Hierzu wird bemerkt:

Ein konkreter Rückzahlungszeitpunkt kann nicht genannt werden, da noch nicht feststeht, wie lange die in Absatz 2 genannten Aufgaben noch wahrzunehmen sind. Der Gesetzentwurf sieht jedoch die Möglichkeit vor, bereits vor Abschluss der Aufgaben des Sondervermögens „Studienfonds“ nicht benötigte Mittel an die Hochschulen auszukehren. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Auflösung des Studienfonds wird von den Musikhochschulen ausdrücklich begrüßt. Allerdings solle in Absatz 5 Satz 4 das Wort „kann“ durch „muss“ ersetzt werden, da die Umlagen einzelner Hochschulen in den Studienfonds höher als die ausgezahlten Darlehen gewesen seien.

Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5 Zu Artikel 7 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG)

Die LRK Universitäten, die LRK Musikhochschulen, die Universitäten Heidelberg, Mannheim, Ulm und das KIT begrüßen die Möglichkeit, über die Durchführung von Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen künftig selbst entscheiden zu können. Auch die HRK, der WR, BBW und DGB begrüßen den Wegfall der Verpflichtung zum Einsatz von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen.

Der DGB weist darauf hin, dass bei freiwilligem Einsatz von Studierfähigkeitstests und Auswahlverfahren sichergestellt werden müsse, dass diese Verfahren nicht-diskriminierend ausgestaltet sind; dies gelte insbesondere in Bezug auf die Gruppe der beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Der hlb weist darauf hin, dass die Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche, wenn sie freiwillig von den Hochschulen eingesetzt werden, nach der Gesetzesbegründung auch geeignet, eignungsdiagnostisch sinnvoll und verfassungsrechtlich geboten sein müssten; dies sollte im HZG explizit verankert werden.

Hierzu wird bemerkt:

Durch den Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung ändert sich inhaltlich nichts an den freiwillig einsetzbaren Auswahlmaßstäben. Eine gesetzliche Konkretisierung ist daher nicht erforderlich.

Das KIT weist darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass die mit den Ausnahmegenehmigungen ausgesprochenen Auflagen, am dialogorientierten Zulassungsverfahren teilnehmen zu müssen, mit dieser Gesetzesänderung entfallen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Auffassung ist unzutreffend. Getroffene Vereinbarungen sind einzuhalten.

Die LRK Universitäten und die Universität Mannheim weisen darüber hinaus darauf hin, dass auch die Verpflichtung, weitere Kriterien neben der Hochschulzugangsberechtigung (zum Beispiel berufliche Tätigkeiten, außerhochschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen) aufzunehmen, ebenfalls einen hohen administrativen Aufwand verursachen, dem nur ein sehr geringer Mehrwert für die Auswahlentscheidung gegenüberstehe. Die gesetzliche Regelung sollte daher so geändert werden, dass es im Ergebnis der Entscheidung der Hochschulen überlassen bleibe, ob und in welchem Umfang Kriterien zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung auswahlrelevant sein sollen. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die die Einbeziehung dieser Kriterien in das Dialogorientierte Serviceverfahren bereite.

Hierzu wird bemerkt:

Die Auffassung, solche Verfahren hätten einen geringen Mehrwert, wird nicht geteilt. Diese Frage ist überdies nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg fordern die Abschaffung sämtlicher verpflichtender Studierfähigkeitstests, insbesondere wenn hierdurch Kosten für die Teilnahme zum Beispiel in Form von Gebühren oder Reisekosten entstünden. Sie weisen zudem darauf hin, dass Studierfähigkeitstests hochgradig sozial selektiv sind und eine „kann“-Formulierung nicht weit genug gehe.

Hierzu wird bemerkt:

Die Forderung wird nicht aufgegriffen. Studien haben gezeigt, dass fachspezifische Studierfähigkeitstests kombiniert mit der Abiturdurchschnittsnote eine im Vergleich mit anderen Verfahren sehr hohe Vorhersagekraft für den Studienerfolg haben. Auch strukturierte Auswahlgespräche können die Validität der Schulnoten steigern. Damit kommen diese Verfahren, sinnvoll angewandt, unmittelbar den Studienbewerbern zugute. Für eine soziale Selektion bei Anwendung dieser Auswahlmaßstäbe liegen keine Hinweise vor.

3.6 Zu Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke Baden-Württembergs sieht es im Sinne des Bürokratieabbaus als wünschenswert an, dem Wissenschaftsministerium weitere Gestaltungsspielräume einzuräumen, um Möglichkeiten für dringend notwendige Vereinfachungen in der überkomplexen BAföG-Durchführung zu realisieren, bspw. im Hinblick auf Pauschalansätze anstelle langwieriger Detailrechnungen bei der Einkommensermittlung.

Der Änderungsvorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Wünsche beziehen sich auf die Regelungen zur Berechnung der Leistungen nach dem BAföG. Beim Bundesausbildungsförderungsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, dessen Regelungen nicht durch einen Landtagsbeschluss geändert werden können. Das Land Baden-Württemberg hat nur die Möglichkeit, im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Änderung der BAföG-Regelungen herbeizuführen.

3.7 Zu Artikel 11 – Übergangsvorschriften

Zu § 1 – Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

Die Universität Mannheim, die LRK und die RKH bitten, § 1 zu konkretisieren oder zu streichen, da für Studiengebühren, die bereits im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LHGebG verplant worden sind, kein Einvernehmen mehr erforderlich sei.

Das Einvernehmen erstreckt sich nicht auf bisher nach § 4 LHGebG ordnungsgemäß im Benehmen mit den Studierenden getroffene langfristige Festlegungen. Dieser Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Zu § 5 – Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

Die Universität Heidelberg, die Universität Mannheim und die RKH bitten um eine deutliche Erweiterung der Übergangsregelung für nicht-konsekutive Masterstudiengänge alter Diktion, da ansonsten Masterprogramme nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden können.

Diese Anregung wurde aufgegriffen. § 5 Absatz 1 wurde abgeändert. Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingerichtete Studiengänge wird ein umfassender (zeitlich unbefristeter) Bestandsschutz gewährt.